

II-11345 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7374/1-Pr 1/90

5294/AB

1990 -06- 05

zu 5392/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 5392/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Dr. Ofner (5392/J), betreffend ländliche Bezirksgerichte in Kärnten, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Mit Zustimmung der Kärntner Landesregierung sind auf Grund der Verordnung der Bundesregierung vom 11. Jänner 1977, BGBI 37, am 1. Juli 1977 die Bezirksgerichte Eberndorf, Kötschach, Paternion und Sankt Paul im Lavanttal, am 1. Juli 1978 die Bezirksgerichte Althofen, Bad Sankt Leonhard im Lavanttal, Eberstein, Friesach, Gmünd in Kärnten, Gurk und Millstatt und am 1. Juli 1979 die Bezirksgerichte Obervellach, Rosegg und Winklern mit den jeweils benachbarten am Sitz der Bezirkshauptorte gelegenen Bezirkgerichten zusammengelegt worden.

Zu 2:

Außer den zu 1) angeführten Zusammenlegungen von Bezirksgerichten sind in den Jahren 1976 und 1977 überdies folgende gerichtsreorganisatorische Maßnahmen auf bezirksgerichtlicher Ebene durchgeführt worden:

- 2 -

a) in der Steiermark:

Mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung sind mit der Verordnung der Bundesregierung vom 6. Juli 1976, BGBI 353, mit Wirkung vom 1.10.1976 acht Bezirksgerichte, und zwar die Bezirksgericht Arnfels, Fehring, Friedberg, Kirchbach in Steiermark, Oberzeiring, Pöllau, Sankt Gallen und Vorau mit den jeweils benachbarten, am Sitz der Bezirkshauptorte gelegenen Bezirksgerichten zusammengelegt worden.

b) in Tirol:

Mit Zustimmung der Tiroler Landesregierung sind mit den Verordnungen der Bundesregierung vom 1. März 1977 und 11. Oktober 1977, BGBI 119 und 525, mit Wirkung vom 1.7.1977 bzw. 1.1.1978 insgesamt zwei Bezirksgerichte, und zwar das Bezirksgericht Stainach mit dem Bezirksgericht Innsbruck und das Bezirksgericht Ried in Tirol mit dem Bezirksgericht Landeck zusammengelegt worden.

Nunmehr bestehen in Kärnten 11, in der Steiermark 35 und in Tirol 15 Bezirksgerichte; geht man von den früheren Gesamtzahlen von 25 Bezirksgerichten in Kärnten, 43 Bezirksgerichten in der Steiermark und 17 Bezirksgerichten in Tirol aus, so sind auf Grund der oben genannten gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen in Kärnten 56 %, in der Steiermark 18,5 % und in Tirol 11,76 % der Bezirksgerichte einer Zusammenlegung zugeführt worden.

Zur Verschiedenheit dieser Zahlen sei aber bemerkt, daß die in den genannten Bundesländern zuvor bestandene Gerichtsorganisation auf bezirksgerichtlicher Ebene meist nur historisch und nicht aus der Sicht des Bedarfes begründbar war.

- 3 -

Zu 3 und 6:

Ausgehend von den im österreichischen Amtskalender 1989/1990 veröffentlichten Einwohnerzahlen ergibt sich folgendes Bild:

Bundesland	Einwohnerzahl (EZ)	Zahl der (territorial zuständigen) BGe	Ergebnis der Division Gesamt- EZ durch die Zahl der BGe (Durchschnitts-EZ)
Burgenland	272.964	7	38.995
Kärnten	545.535	11	49.594
NÖ	1,473.569	60	24.560
OÖ	1,314.155	43	30.562
Salzburg	465.806	16	29.113
Steiermark	1,195.823	35	34.166
Tirol	606.935	15	40.462
Vorarlberg	325.222	6	54.204
Wien	1,531.346	9	170.150

Bei Schlußfolgerungen aus diesen Zahlen ist freilich zu berücksichtigen, daß vor allem in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg noch eine Reihe von Kleinst-Bezirksgerichten besteht, die nicht einmal die Arbeitskraft eines Richters auslasten. Hiezu kommt, daß insbesondere auch auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Verkehrsverhältnisse Bedacht zu nehmen ist, sodaß eine rein mathematisch erstellte, reißbrettartig konstruierte Gerichtsorganisation dem Ziel eines erleichterten Zugangs zum Recht schon vom Grundsatz her nicht Rechnung trüge.

Zu 4 und 5:

Die oben aufgezeigten gerichtsreorganisatorischen Maßnahmen haben sich allgemein - insbesondere auch in Kärn-

- 4 -

ten - bewährt. Es kann davon ausgegangen werden, daß die Gerichtszusammenlegungen von der rechtsuchenden Bevölkerung akzeptiert worden sind. Das Bundesministerium für Justiz erachtet es daher auch nicht für zweckmäßig, die angeführten Maßnahmen rückgängig zu machen.

Zu 7:

Die angesprochene "ungleichmäßige" Verteilung von Bezirksgerichten ist vor allem auch darauf zurückzuführen, daß in den Bundesländern Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg und zum Teil auch noch in der Steiermark nach wie vor Kleinst-Bezirksgerichte bestehen.

Am deutlichsten tritt dies bei Niederösterreich in Erscheinung. In diesem Sinn wurde im Rahmen des - mit Zustimmung des Nationalrates - gemäß Art. 15a B-VG geschlossenen Vertrages zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich (RV 857 BlgNR XVII GP.; BGBI 1989/156) vereinbart, bezüglich der in Niederösterreich gelegenen Bezirksgerichte eine Gerichtsreorganisation einzurichten, die den Anforderungen der rechtsschutzsuchenden Bevölkerung an eine funktionierende und zweckmäßig eingerichtete Justiz Rechnung trägt. Unter einem wurde im Vertrag festgehalten, "daß dies insbesondere ... Bezirksgerichtseinheiten voraussetzt, die grundsätzlich die Arbeitskraft zumindest eines Richters voll auslasten."

Unter diesen Gesichtspunkten habe ich Gespräche mit Landeshauptmann Mag. Ludwig geführt; diesbezüglich verweise ich auf meine schriftlichen Anfragebeantwortungen zu den Zl. 3315, 3326, 3327 und 3344/J-NR/1989 vom 25.4. und 26.4.1989.

1. Juni 1990